

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen in der Gemeinde Weyhe

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Benutzung

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung
 1. obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie
 2. aufzunehmender Personen nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Niedersächsisches Aufnahmegesetz - NAufnG) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 109), sofern die Aufgabe vom Landkreis Diepholz auf die Gemeinde delegiert ist oder freiwillig von der Gemeinde übernommen wird.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich-rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind
 1. Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für die Unterbringung von Obdachlosen vorgesehen sind,
 2. die durch die Gemeinde für die Unterbringung von Obdachlosen auf dem freien Wohnungsmarkt angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume,
 3. Unterkünfte, in die eine Wiedereinweisung der obdachlosen Person erfolgt (Wohnungsbeschlagnahme).
- (4) Nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes entscheidet die Gemeinde über die Bereitstellung, Errichtung, Anmietung und Schließung von Unterkünften. Solange diese Unterkünfte für diesen Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung und während dieser Zeit gilt diese Satzung.
- (5) Zur Betreuung einer Obdachlosenunterkunft kann sich die Gemeinde Dritter, mit denen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird, bedienen.
- (6) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Aufnahme von Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 sowie der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die unfreiwillig obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder den Wohnraum zu erhalten. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

- (7) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als minderjährige Person dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Zuweisung von Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Zuweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der derzeit geltenden Fassung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung). In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung beinhaltet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und den räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes. Andere Räumlichkeiten als die zugewiesenen dürfen ohne vorherige Einwilligung der Gemeinde nicht genutzt werden. Durch die verwaltungsbehördliche Einweisung wird kein Besitzstand der eingewiesenen Person begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Es besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Unterkunftswechsel für eine eingewiesene Person zu veranlassen. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn
1. dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 2. eingewiesene Personen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von anderen eingewiesenen Personen oder von in der Nachbarschaft wohnenden Personen führen,
 3. eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 4. die Räume auf Grund von Bau- bzw. Unterhaltungsarbeiten benötigt werden,
 5. Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 6. gewerbliche Tätigkeiten dadurch unterbunden werden können,
 7. diese Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen,
 8. die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 9. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und Dritten beendet wird oder
 10. eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
- (5) Obdachlose Personen können in Gemeinschaftsunterkünften eingewiesen werden. Das gilt insbesondere für einzelne obdachlose Personen gleichen Geschlechts und gegebenenfalls deren minderjährige Kinder. Eingewiesene Personen müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.
- (6) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, das Benutzungsrecht durch schriftliche Verfügung aufzuheben, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern.

§ 3**Verhalten und Pflichten der eingewiesenen Personen, Hausordnung**

- (1) Die Unterkünfte werden grundsätzlich voll möbliert zur Verfügung gestellt. Sie sind mit allen notwendigen Haushaltsgeräten ausgestattet. Eigenes Mobiliar kann grundsätzlich nicht in die Obdachlosenunterkunft eingebracht werden. Die eingewiesenen Personen dürfen persönliche Gegenstände und Hausrat nur im notwendigen Umfang mitnehmen.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder die Unterkunft ausgeht, sind zu entfernen. Gegebenenfalls können diese Gegenstände beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte auf Kosten der eingewiesenen Personen entsorgt werden, sofern die Gegenstände nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen entfernt werden.
- (3) Eingewiesene Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Hausbewohnenden verpflichtet. In den Unterkünften haben sich eingewiesene Personen so zu verhalten, dass die Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit jederzeit gewährleistet sind und eine Störung bzw. Belästigung der übrigen Bewohnenden und der in der Nachbarschaft wohnenden Personen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt auch für Besuchende. Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Eingewiesene Personen sind verpflichtet, die Unterkunft regelmäßig zu reinigen sowie ausreichend zu lüften und zu heizen. In Gemeinschaftsunterkünften sind gemeinsam benutzte Räume, wie sanitäre Anlagen, Keller, Treppenhäuser oder Aufenthaltsräume im Wechsel regelmäßig zu säubern.
- (5) Die zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Inventars sind von den eingewiesenen Personen pfleglich und schonend zu behandeln. Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.
- (6) Eingewiesene Personen sind verpflichtet, die Garten- und sonstigen Freiflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie sind berechtigt, die Gartenfläche in Absprache mit der Gemeinde zu gestalten und zu bepflanzen. Zur Gartenpflege zählen sämtliche anfallende Arbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen, Laub entfernen oder Hecken und Büsche schneiden. In den Monaten April bis November ist die Gartenpflege mindestens einmal monatlich, bei Bedarf (z. B. starker Laubfall im Herbst) öfter durchzuführen.
- (7) Die Reinigung der Gehwege, der Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Grün-, Trenn-, Sicherheits- und Seitenstreifen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie der ausgebauten Gemeindestraßen, die mit einer Oberflächenentwässerung versehen sind, wird den eingewiesenen Personen der angrenzenden Obdachlosenunterkünfte auferlegt. Die Reinigung ist nach den jeweils gültigen Regelungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) der Gemeinde durchzuführen.
- (8) Eingewiesene Personen haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, der dazugehörigen Gebäuden, den von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (9) Eingewiesene Personen müssen sich laufend um eine eigene Wohnung bemühen. Die Gemeinde kann von den eingewiesenen Personen Nachweise über ihre Bemühungen um eine eigene Wohnung verlangen.
- (10) Die Gemeinde kann bei Bedarf eine gesonderte Hausordnung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erlassen, welche für alle eingewiesene Personen sowie für die sie

besuchenden Personen bindend ist. Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften findet die Hausordnung zusätzlich Anwendung, die in dem einschlägigen Mietvertrag enthalten ist.

- (11) Die eingewiesenen Personen haben die Meldebestimmungen zu beachten. Sie ist insbesondere nach § 17 des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug der Wohnung bei der Gemeinde Weyhe an- bzw. umzumelden. Bei neu aufgenommenen Personen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung erfolgt die erste Anmeldung durch die Gemeinde.

§ 4 Verbote

Es ist den eingewiesenen Personen untersagt, ohne Einwilligung der Gemeinde

1. Haus-, Nutz- oder Heimtiere zu halten oder den vorübergehenden Aufenthalt dieser Tiere in der Wohnung zu dulden,
2. jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
3. die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen,
4. andere Personen nicht nur besuchsweise (länger als eine Woche) in die Unterkunft aufzunehmen,
5. bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften andere Personen dort übernachten zu lassen,
6. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern,
7. Sperrabfälle, Schrott, ausgediente E-Geräte, nicht fahrbereite Fahrräder oder nicht fahrbereite motorisierte Zweiräder, sowie feuergefährliche, leicht entzündbare, explosive oder geruchverursachende Stoffe aller Art und dergleichen in der Wohnung, auf Fluren, Gängen, in Treppenhäusern, in Garagen, Nebengebäuden oder auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück zu lagern (es sein denn, Sperrabfälle oder ausgediente E-Geräte werden frühestens einen Tag vor dem vereinbarten Abholtermin auf dem Grundstück abgestellt),
8. auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern zu fahren, diese dort abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen,
9. Elektroöfen/-herde, Gasöfen/-herde, Kohle- oder Ölöfen oder elektrische Heizgeräte aufzustellen und in Betrieb zu nehmen,
10. Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Rauchmelder zu entfernen oder zu deaktivieren,
11. Asche, Abfälle, Dosen, Fette oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen oder einzuleiten,
12. nicht betriebssichere Elektrogeräte ohne GS-Siegel anzuschließen,
13. Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
14. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
15. Abwässer im Freien auszugießen,
16. Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen oder zu errichten,
17. Um-, An- oder Einbauten, Installationen, Renovierungsarbeiten oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft bzw. an dem überlassenen Inventar vorzunehmen,
18. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
19. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
20. Rundfunk- oder Fernsehantennen oder Satellitenschüsseln am Gebäude, auf dem Dach des Gebäudes oder freistehend auf dem Grundstück zu installieren oder installieren zu lassen,
21. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen eingewiesenen Personen zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
22. Hinweise, Schilder oder eigene Beschriftungen auf dem Grundstück aufzustellen oder an den Außenwänden des Gebäudes anzubringen.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet, wenn
 1. die Einweisungsverfügung aufgehoben wird oder im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist, mit deren Ablauf,
 2. die eingewiesene Person auszieht,
 3. die eingewiesene Person auf die Nutzung der Unterkunft verzichtet,
 4. die Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zuweisung bezogen ist,
 5. die Unterkunft nur zum Abstellen von Hausrat dient,
 6. die nutzungsberechtigte Person sich dort länger als 4 Wochen ununterbrochen nicht aufhält mit Ausnahme von Krankenhaus- und Kuraufenthalten,
 7. die nutzungsberechtigte Person sie nicht mehr als alleinige Unterkunft nutzt,
 8. die nutzungsberechtigte Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Hausordnung verstößt, ihre Pflichten aus dieser Satzung nicht einhält oder nach dieser Satzung verbotene Handlungen ausübt, sofern eine andere geeignete Unterkunft zur Verfügung steht,
 9. die monatliche Nutzungsgebühr dreimal hintereinander nicht bezahlt wird, sofern eine andere kostengünstigere Unterkunft zur Verfügung steht,
 10. durch das Ableben der eingewiesenen Person.
- (2) Beabsichtigt eine eingewiesene Person eine Obdachlosenunterkunft dauerhaft vor Ablauf des Benutzungsrechtes zu verlassen, so ist sie verpflichtet, dies frühzeitig der Obdachlosenbehörde anzuzeigen.

§ 6

Räumung und Rückgabe der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben, mindestens jedoch in dem Zustand, in dem sie übernommen worden sind. Normale Abnutzungen im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Verwendung sind unschädlich. Die Räumung bezieht sich nicht auf gemeindeeigene Möbel oder anderes gemeindeeigenes Inventar. Im Falle einer Beschädigung oder Untergang des überlassenen Inventars besteht eine Erstattungspflicht. Die eingebrachten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen. Alle Schlüssel, auch die von der eingewiesenen Person selbst nachgemachten, sind der Gemeinde zu übergeben. Im Falle des Todes gehen die vorgenannten Verpflichtungen auf die Erben über.
- (2) Kommen die eingewiesenen Personen bzw. die Erben den Pflichten nach Absatz 1 nicht nach, kann die Gemeinde anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der eingebrachten Einrichtung und der zurückgelassenen Gegenstände sowie etwaiger Beschädigungen auf ihre Kosten vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Ferner kann die Gemeinde auf Kosten der eingewiesenen Personen andere Schließzylinder bzw. Schlösser in den Türen einbauen oder einbauen lassen.
- (3) Räumt eine eingewiesene Person die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zwangsweise nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durchgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Gemeinde ist grundsätzlich berechtigt, alle von den eingewiesenen Personen zurückgelassene Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nur die Gegenstände, die einen besonderen erkennbaren Wert darstellen, können für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten von der Gemeinde verwahrt werden.

- (5) Nach Ablauf dieser 3 Monate können die Gegenstände zur Deckung der rückständigen Unterkunftskosten sowie der Räumungs- und Verwahrkosten verwertet werden. Die Verwertung der Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust zurückgelassener Gegenstände.

§ 7 Schäden und Haftung

- (1) Schäden an der Unterkunft (innen und/oder außen), dem dazugehörigen Zubehör oder den dazugehörigen Anlagen, sind der Gemeinde von den eingewiesenen Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde kann die eingewiesenen Personen für alle Schäden haftbar machen, die sie oder die sie besuchende Personen in den ihnen überlassenen Räumlichkeiten, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen (innen und außen) durch ihr Handeln oder Unterlassen schuldhaft verursacht haben. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die eingewiesenen Personen haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die eingewiesenen Personen auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die sich die eingewiesenen Personen einer Unterkunft bzw. deren besuchende Personen gegenseitig zufügen oder die den eingewiesenen Personen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Schäden und Verunreinigungen, für welche die eingewiesenen Personen haften, kann die Ordnungsbehörde auf deren Kosten beseitigen lassen. Sämtliche Kosten werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen, sofern kein Ausgleich erfolgt.

§ 8 Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Zur Kontrolle der Belegung und des Zustandes, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen oder zum Ablesen von Messeinrichtungen (z.B. Strom- und Gaszähler; Wärmemengenzähler) sind die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde oder deren Beauftragte berechtigt, die Räume in den Unterkünften werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten. In Notfällen, bei Gefahr im Verzug oder zur Gefahrenabwehr sind sie berechtigt die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Mitarbeitenden der Gemeinde ungehinderten Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Räumen zu gewähren.
- (2) Die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde oder deren Beauftragte sind befugt, den eingewiesenen Personen Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber sie besuchende Personen, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder erteilten Weisungen Hausverbot erteilen können. Die in Satz 1 bezeichneten Personen üben insoweit das Hausrecht der Gemeinde in der Unterkunft aus.

Abschnitt II - Gebühren

§ 9

Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Die Gemeinde kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 10

Gebührenbemessung

- (1) Die Gemeinde mietet die Objekte zur Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen auf dem privaten Wohnungsmarkt und die im Eigentum der Gemeinde stehenden Objekte von der Gebäudewirtschaft der Gemeinde an (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung).
- (2) Es wird eine Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr erhoben in Höhe der von der Gemeinde zu zahlenden Miete (bei angemieteten Objekten) bzw. in Höhe der ausfallenden ortsüblichen Mieteinnahme (bei gemeindeeigenen Objekten). Aus besonderen Gründen kann die Nutzungsentschädigung ermäßigt werden, beispielsweise wenn nicht alle Räume einer Unterkunft genutzt werden und keine andere Unterkunft zur Verfügung steht.
- (3) Ergänzend zur Nutzungsentschädigung werden Nebenkosten für diese Unterkünfte erhoben. Die Nebenkosten enthalten neben den Stromkosten alle Kosten, die nach der Betriebskostenverordnung ansetzbar sind und die die Gemeinde aufgrund der Verpflichtung aus eigenen Versorgungsverträgen oder aufgrund der Betriebskostenabrechnungen der Vermietenden aufbringen muss. Kabelgebühren, Internetkosten, Telefonkosten und Aufwendungen für Kochgas werden nicht mit den Gebühren erhoben, sondern sind von den eingewiesenen Personen selbst direkt an die Versorgungsunternehmen zu zahlen.
- (4) Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser- und Müllentsorgung werden bei Bezug der Wohnung in Höhe von Pauschalen, die auf der Basis von statistischen Durchschnittsverbräuchen sowie auf Basis aktueller Preise bemessen sind, erhoben. Die Durchschnittsverbräuche basieren auf einschlägigen amtlichen Statistiken (z.B. Strompreisspiegel) oder auf eigenen Erhebungen. Die Heizkosten berechnen sich nach der tatsächlich bewohnten Fläche. Für alle anderen Verbrauchskosten wird eine Pauschale entsprechend der Anzahl der eingewiesenen Personen erhoben. Die Gebühren für Nebenkosten werden bei Bedarf an die Tarife der Versorgungsunternehmen angepasst. Verbrauchsunabhängige Nebenkosten wie z.B. Grundsteuer, Versicherungen oder Wartungskosten für Heizungsanlagen und Schornsteine werden in Höhe der zum Zeitpunkt der Gebührenbemessung bekannten Kosten angesetzt oder gegebenenfalls anhand von Erfahrungswerten für vergleichbare Objekte geschätzt.
- (5) Ergeben sich nach einer Verbrauchsabrechnung bzw. nach einer neuen Abschlagsrechnung eines Versorgungsunternehmens oder nach einer Betriebskostenabrechnung des Vermietenden im Vergleich zu den bisher nach Absatz 4 angesetzten Pauschalen höhere Kosten, werden diese auf Monatswerte umgerechnet und ab dem nächsten Folgemonat den eingewiesenen Personen berechnet. Sofern sie den Mehrverbrauch nicht verursacht haben, kann davon abgesehen werden. Eine Nachzahlung von höheren Verbrauchskosten für eine vergangene Abrechnungsperiode wird von den eingewiesenen Personen nicht verlangt, sofern der Mehrverbrauch nicht unverhältnismäßig hoch ist (siehe Absatz 6). Eine Erstattung zu viel gezahlter Nebenkosten an die eingewiesenen Personen erfolgt nicht.

- (6) Die Gemeinde behält sich vor, zu leistende Nachzahlungen für verbrauchsabhängige Nebenkosten im Falle eines unverhältnismäßig hohen Verbrauchs an die eingewiesenen Personen weiterzureichen. Ein Verbrauch ist in der Regel dann unverhältnismäßig hoch, wenn er mindestens dem Zweifachen des Durchschnittsverbrauchs im Sinne von Absatz 4 Satz 2 entspricht. Örtliche Besonderheiten wie z.B. schlechte Dämmung oder elektrische Warmwassererzeugung sind dabei zu berücksichtigen.
- (7) Wird bei einer Begehung vor Ort festgestellt, dass voraussichtlich ein erheblicher Mehrverbrauch entstehen wird, z.B. bei Anschluss von zusätzlichen E-Geräten, führt dies in der Regel zu einer entsprechenden Erhöhung der laufend zu zahlenden Gebühren in Höhe der geschätzten Mehrkosten, solange das Verbrauchsverhalten nicht geändert wird.
- (8) Im Falle einer Wiedereinweisung einer obdachlosen Person in ihre bisherige Wohnung sind der Gemeinde die ihr entstehenden Kosten zu erstatten.
- (9) Auf die Erhebung der Gebühren kann verzichtet werden, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Ebenso kann von einer Neufestsetzung der Nutzungsgebühren abgesehen werden, wenn sich die Nebenkosten nur geringfügig verändert haben.

§ 11

Gebührenscheidende Personen

- (1) Gebührenscheidende Personen sind diejenigen Personen, denen durch die Einweisungsverfügung das Nutzungsrecht ausgesprochen wurde.
- (2) Voll geschäftsfähige Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften gesamtschuldnerisch. Ist eine Unterkunft mehreren voll geschäftsfähigen Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der Gesamtzahl aller eingewiesenen Personen.
- (3) Bei Familien sind in der Regel die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil Empfänger des Gebührenbescheides. Wenn ein Kind, das bisher zusammen mit den Eltern veranlagt wurde, volljährig wird, erhält es in der Regel ab dem nächsten Ersten den Gebührenbescheid für seinen Anteil an den Unterkunftskosten. Die Anteile für die übrigen Familienmitglieder verringern sich entsprechend. Davon kann abgesehen werden, wenn die Person in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebt und vom Sozialleistungsträger oder von einer eingewiesenen Person sämtliche Unterkunftskosten für die Familie in einer Summe bezahlt werden.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Beginn des Nutzungsrechtes. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Benutzungsrechtes. Bei Auszug endet die Gebührenpflicht mit dem Tag des endgültigen Auszuges, frühestens jedoch mit dem Tag der Abgabe aller vorhandenen Schlüssel bei der Gemeinde und im Falle des § 6 Absatz 2 längstens bis zum Einbau eines neuen Schlosses durch die Gemeinde.
- (3) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Zahlungspflicht der festgesetzten Gebühren.

- (4) Bezieht die eingewiesene Person eine eigene Wohnung, kann von der Gebührenpflicht für die Dauer von längstens einer Woche abgesehen werden für Zeiträume, für die sie grundsätzlich sowohl Nutzungsgebühren für die bisherige Wohnung als auch die Miete für die neue Wohnung zahlen müsste.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zusammen mit der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbeitrag zu entrichten. Sie wird zum dritten Bankarbeitstag eines jeden Monats fällig. Beim erstmaligen Bezug einer Wohnung ist die erste Gebühr am letzten Kalendertag des Monats, in dem der Einzug erfolgt ist, fällig.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird sie entsprechend anteilig nach der Anzahl der Nutzungstage des Monats berechnet (Beispiel: Einzug am 16. August = 16/31 der Monatsgebühr). Bei einer Umsetzung von einer Obdachlosenwohnung in eine andere Obdachlosenwohnung werden entsprechende Teilmonatsberechnungen angesetzt.
- (4) Der Aufnahmetag und der Auszugstag werden jeweils als volle Tage angesetzt. Bei Umsetzungen gilt der Tag des Umzugs als erster Nutzungstag für die neue Wohnung.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt eine Person, die entgegen
1. § 3,
 2. § 4,
 3. § 6 Abs. 1
 4. § 8 Abs. 1 Satz 3
- vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel tragen die eingewiesenen Personen; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen in der Gemeinde Weyhe (Obdachlosensatzung) vom 6. März 1997 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen in der Gemeinde Weyhe (Obdachlosengebührensatzung) vom 6. März 1997 außer Kraft.

Weyhe, 04.07.2025

Der Bürgermeister

gez. Frank Seidel